

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 473/64

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Aug. 1970

..... ,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: -

Justizobersekretär
als Urkuñdsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 23. Juli 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	L ä e r und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

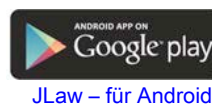
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
10. Juli 1964 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Versicherte war 1901 geboren. Er war als Industriekaufmann und Lagerarbeiter beschäftigt. Wegen Herz- und Kreislaufstörungen sowie wegen vorzeitiger Alterung des Haltungs- und Bewegungsapparats war er nur noch eingeschränkt leistungsfähig. Es wurde angenommen, er vermöge noch 3 Stunden täglich einer Beschäftigung nachzugehen.

Die Beklagte bewilligte dem Versicherten die Rente wegen Berufsunfähigkeit. Der Versicherte begehrte jedoch die höhere Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit. Seine Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) hat ihr stattgegeben. Es hat ausgeführt, es fehlten - für den Versicherten geeignete - Arbeitsplätze in nennenswerter Anzahl; infolgedessen sei die Annahme der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gerechtfertigt.

Die Beklagte hat Revision eingelegt; sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben, hilfsweise, den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist begründet.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 RVO) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist, ist es - neben einer Leistungsminderung aus gesundheitlichen Gründen - erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist ihm praktisch

- 3 -



- 3 -

verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100. Hierauf kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz – jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend – innehat oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genannten Vorschriften – mit jeweils ausführlichen Begründungen – abgeleitet (BSG 30, 167; 30, 192). Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu Ermittlungen darüber, ob – und unter welchen Verhältnissen – der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Im vorliegenden Fall sind solche Ermittlungen nicht angestellt worden; bis zum Bekanntwerden der Entscheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nachzuholen. Dabei sind alle Beweisquellen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juli 1970 – 4 RJ 497/67 –). Nach der Auffassung des Großen Senats ist es nämlich nicht allgemein zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG SozR zu RVO § 1247 Nr. 21).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)